

**SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG
DER
HAUPTSATZUNG
der
STADT BAD LIPPSPRINGE
vom 08.05.2012**

unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Name, Geschichte, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 8 (§ 8 a Seniorenbeirat / § 8 b Ausschüsse)

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12 Verfahrensordnung des Rates

§ 13 Bürgermeister

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 16 Inkrafttreten

**SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG
DER
HAUPTSATZUNG
der
STADT BAD LIPPSPRINGE
vom 08.05.2012**

unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20.12.2016

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen - GO NRW -in der Fassung der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe am 15.03.2017 folgende Hauptsatzung der Stadt Bad Lippspringe in der Fassung vom 08.05.2012 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20.12.2016 beschlossen:

Vorbemerkung

Für die nachstehende Hauptsatzung der Stadt Bad Lippspringe gilt bei der Bezeichnung von Personen, Funktionen und Gruppen von Personen jeweils auch die weibliche Form.

§ 1

Name, Geschichte, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Bad Lippspringe". Der Ort ist im Jahre 780 erstmalig urkundlich erwähnt worden. Das Domkapitel zu Paderborn verlieh Lippspringe in der Osterwoche 1445 die Stadtrechte. Im Jahre 1832 wurde die erste Heilquelle in Lippspringe entdeckt.

Am 29.12.1843 verlor Lippspringe aufgrund der Landgemeindeordnung von 1841 die Stadtrechte, da die Stadt weniger als 2.500 Einwohner zählte.

Seit 1913 führt der Ort die amtliche Bezeichnung "Bad Lippspringe". Als die Gemeinde durch die Entwicklung des Bades immer mehr an Bedeutung gewann, verlieh das Preußische Staatsministerium am 28.01.1921 der Gemeinde Bad Lippspringe die "Städteordnung".

Der Stadt ist mit Urkunde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 24.03.1975 die Artbezeichnung "Staatlich anerkanntes Heilbad" verliehen worden.

Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 22.06.1982 und vom 23.05.1996 die Zusatz - Artbezeichnung "Heilklimatischer Kurort" verliehen worden.

- (2) Die Stadt Bad Lippspringe liegt im Kreis Paderborn (Geographische Lage: 51°45' 13" nördliche Breite, 8°50' 22" östlicher Länge; Höhe nlage: 140 - 334 m ü. NN).

Sie ist mit den Städten Templin in Brandenburg und Newbridge, County Kildare in Irland, freundschaftlich verbunden. Das Gemeindegebiet umfasst 5.093 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Flagge der Stadt Bad Lippspringe zeigt die Farben rot - weiß längsgestreift und ist mit dem Wappen der Stadt versehen.
- (2) Das Wappen der Stadt Bad Lippspringe zeigt drei weiße Kreuze im roten Feld.

Es wird von der Stadt Bad Lippspringe, ihren Einrichtungen und Eigengesellschaften als Hoheitszeichen und Emblem verwendet.

Von Dritten darf das Stadtwappen mit Zustimmung des Bürgermeisters, der den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einmal jährlich über die erteilten Zustimmungen und Ablehnungen informiert, verwendet werden.

Gleiches gilt für Wappen, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen oder ein zum Verwechseln ähnliches Wappen unbefugt verwendet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € im Einzelfall geahndet werden.

- (3) Die Stadt Bad Lippspringe führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Bad Lippspringe".

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NW -) vom 09.11.1999. Stellung, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 Absatz 3 bis 5 GO NW und den für die Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften des Abschnitts IV des LGG NW.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Einzelheiten zum Verfahren werden im Rahmen einer Dienstanweisung durch den Bürgermeister festgelegt. Der Rat ist hierüber zu unterrichten.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen , an denen sie zu beteiligen ist, nach Maßgabe des § 18 LGG NW rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann der Rat aus aktuellem Anlass Einwohnerversammlungen durchführen.
- (4) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Lippspringe fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.
- (5) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach kann er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bad Lippspringe“
- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

§ 8 a Seniorenbeirat

1. In der Stadt Bad Lippspringe besteht ein Seniorenbeirat zur Mitwirkung an der kommunalen Willensbildung.
2. Der Seniorenbeirat schlägt aus seiner Mitte dem Rat der Stadt Bad Lippspringe Mitglieder vor zur Berufung als beratende Mitglieder in den Ausschüssen, die sich mit folgenden Themen beschäftigen: Bauen, Planen, Umwelt, Jugend, Soziales, Sport, Kultur, Tourismus. Pro Ausschuss kann der Seniorenbeirat nur eine Person vorschlagen, die jeweils vom Rat zu berufen und zu verpflichten sind.
3. Die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirates in dem jeweiligen Ausschuss haben keinen Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag oder Sitzungsgeld. Sie werden bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht mitgezählt.

§ 8 b Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Anzahl, Besetzung und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch den Erlass einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss".
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein Westfalen / Denkmalschutzgesetz – (DSchG) werden gemäß § 23 Abs. 2 DSchG vom Kulturausschuss wahrgenommen. An den Beratungen dieses Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes können zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Über die Erteilung der Zustimmung oder die Verweigerung zur Besetzung einer Schulleitungsstelle gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW entscheidet der Rat auf Empfehlung des Schulausschusses.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag und bei Sitzungen mit einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Über die in Absatz 1 genannten Gremien hinaus werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, der sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung richtet.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Abweichend von der Entschädigungsverordnung ist der Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstaussfall auf 18,- €/ Std. festgesetzt.
 - (g) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16

Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V. m. der EntschVO.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 6 EntschVO.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und sein / ihr allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin und die Fachbereichsleiter.

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat der Stadt wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei repräsentativen Aufgaben.
- (2) Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs .2 GO NW.

§ 12

Verfahrensordnung des Rates

Soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung keine Regelungen enthalten, wird das Verfahren im Rat der Stadt und in den Ausschüssen durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Lippspringe festgelegt.
- (2) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft für Bedienstete in Führungspositionen der Rat die Entscheidung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändert, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis auf den Bürgermeister übertragen, soweit es sich nicht um kommunale Wahlbeamte handelt.
- (4) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Der Bürgermeister, im Vertretungsfall sein/e Stellvertreter/in , trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lippspringe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im **Amtsblatt für die Stadt Bad Lippspringe**.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem **das Amtsblatt für die Stadt Bad Lippspringe** mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen sowie sonstige Beschlüsse des Rates, die im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, sollen nachrichtlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt am Rathaus veröffentlicht werden.
- (4) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.
- (5) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht nach der in Ziffer (1) genannten Form, sondern allgemein durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt am Rathaus öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag des Aushangs nicht eingerechnet, angeschlagen sein. In besonders dringenden Fällen kann die Aushangfrist auf 3 volle Tage abgekürzt werden.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt am Rathaus vollzogen.

- (7) In den Fällen des Absatzes 6 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Vorkommnisse in der Stadt und über bedeutsame Verhandlungsgegenstände durch Mitteilungen an die Presse.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann vom Bürgermeister ebenfalls bekanntgegeben werden, soweit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.
- (3) Im übrigen gibt der Bürgermeister in Pressebesprechungen oder auf sonstige Weise Kenntnis von Vorgängen der Verwaltung, die allgemein interessieren.

§ 16

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.